

Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

- Ministerium für Bildung -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt die Vorlage des Ministeriums für Bildung zur Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zur Kenntnis.
2. Der Ministerrat stimmt der Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder durch die Ministerin für Bildung zu.
3. Der zuständige Ausschuss für Bildung wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b Abschnitt III Nr. 3 i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 S. 1 der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 durch die Ministerin für Bildung über die Änderung der grundlegenden Bund-Länder-Vereinbarung unterrichtet.

Erläuterungen:

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro für Investitionen in den Ausbau von Ganztagsangeboten im Grundschulbereich sowie die qualitative Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote zur Verfügung, die durch die Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vom 28. Dezember 2020 verausgabt werden können.

In der bestehenden Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass Maßnahmen förderfähig sind, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 und bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurden und die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes (GaFG) und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) stellt der Bund den Ländern die Finanzhilfen (Beschleunigungsmittel) um ein Jahr verlängert bis zum 31. Dezember 2022 bereit. Der Bundestag hat das Gesetz am 16. Dezember 2021 verabschiedet und der Bundesrat hat diesem am 17. Dezember 2021 zugestimmt. Das Gesetz soll zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten.

Mit vorliegender Änderungsvereinbarung soll die beabsichtigte gesetzliche Verlängerung dieser Frist in Bezug auf die Mittelbereitstellung nun durch die Anpassung der Verwaltungsvereinbarung in Bezug auf die Förderfrist umgesetzt werden.